

Umweltamt
Sachbearbeiter: Herr Bernhard Rückerl

Beschlussvorlage

Abt. 4/077/2020

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Umwelt- und Mobilitätsausschuss	24.11.2020	öffentlich

Top Nr. 10

Entwurf einer Satzung über die Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke, Einfriedungen und die Begrünung baulicher Anlagen in der Gemeinde Pullach; Antrag auf Verbot von Kies- und Schottergärten vom 27.08.2020

Anlagen:

Anlage 1_Antrag_Verbot Kies- und Schottergärten_25.08.2020

Beschlussvorschlag:

die Verwaltung wird beauftragt,

1. einen Entwurf einer „Satzung über die Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke, Einfriedungen und die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung - FGS)“ zu entwerfen. Dabei sollen auch Bestimmungen zur Gestaltung der Bodenbeschaffenheit und der Oberflächen bei Neubaumaßnahmen definiert werden.
2. Außerdem soll überprüft werden, welche Klimawandelanpassungsmaßnahmen über eine Freiflächengestaltungssatzung bzw. in Bebauungsplänen abgebildet werden können.

Begründung:

Nicht selten wählen HausbesitzerInnen bei der Gestaltung ihrer Vorgärten - insbesondere bei Neubauten – Kies- und Schotterflächen, bei denen die Humusschicht abgetragen wird, der verbleibende Grund entweder mit einem undurchlässigen Vlies oder einer wasserdurchlässigen Folie abgedeckt und abschließend die Fläche anstatt mit Blumen, Stauden oder Gehölzen mit Kleinsten aufgefüllt wird.

Derart versiegelte Flächen schaden nicht nur dem Artenreichtum und beschleunigen das Insektensterben, sondern wirken sich auch negativ auf das Mikroklima aus: Steine speichern die Wärme und strahlen sie wieder ab, während Pflanzen den Boden beschatten und für Verdunstungskühle sorgen. Darüber hinaus verringert sich die Fläche, die zur Versickerung von Niederschlägen geeignet ist. Insbesondere bei Starkregenereignissen können große Wassermassen nur oberflächlich abfließen.

Nicht nur aufgrund des Antrages einer Bürgerin vom 27.08.2020 (s. Anlage 1) stellt sich für die Gemeinde Pullach i. Isartal die Frage, ob gegen den stetigen Zuwachs von Schottergärten über den Erlass einer entsprechenden Freiflächengestaltungssatzung (FGS) effektiv und rechtssicher vorgegangen werden kann. Ziel einer derartigen FGS wäre auch, die ganze Bandbreite von rechtlich integrierbaren Möglichkeiten von Klimaschutzmaßnahmen inhaltlich

abzubilden.

Wenngleich auf kommunaler Ebene im Rahmen einer Satzung auch Wege existieren, Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsmaßnahmen durch die Bepflanzung von Teilen baulicher Anlagen mit Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung planerisch zu berücksichtigen und hierdurch eine klimafreundliche Gemeindeentwicklung zu steuern, sollten auch bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien in die vorhandenen Planungsinstrumente der Bauleitplanung integriert werden.

Die Verantwortung der gemeindlichen Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel wird ausdrücklich im Baugesetzbuch betont. Der Gesetzgeber hat den klaren Auftrag an die Kommunen formuliert, mit der Gestaltung ihrer Bauleitpläne aktiv an der Bekämpfung des Klimawandels mitzuwirken. Bezugnehmend auf § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist in Bauleitplänen dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern. Um diesem Auftrag Rechnung zu tragen, bieten sich der Gemeinde verschiedene Möglichkeiten der Festsetzung nach § 9 BauGB. Als Beispiel ist hier die unmittelbar dem Klimaschutz dienende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB zu nennen, welche vorsieht, dass bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft Wärme-Kopplung getroffen werden müssen. Die Festsetzungsmöglichkeit erstreckt sich nach ihrem klaren Wortlaut nicht auf den Gebäudebestand, sondern erfasst lediglich Neubauten.

Von der Staatsregierung wurde eine Photovoltaik-Pflicht für Neubauten angekündigt, die nach der voraussichtlichen Einführung für gewerbliche Neubauten im Jahr 2021 ab dem Folgejahr auch für private Neubauten in Kraft treten soll.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin